23.2-3547-K-89

Regierung von Oberbayern

Planfeststellungsbeschluss

Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in Augsburg

München, 27.09.2019

Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG);
Anbau einer Fahrzeughalle 3 in der Betriebswerkstatt der KSI GmbH & Co. KG in Augsburg
Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG

Anlage: 1 Satz Planunterlagen (1 Ordner)

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden **Planfeststellungsbeschluss:**

I. Der Plan der KSI GmbH & Co. KG für den Anbau einer Fahrzeughalle 3 in ihrer Betriebswerkstatt in Augsburg wird auf deren Antrag vom 20.12.2018 hin mit den in Ziffer II. aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

1.1 Erläuterungsbericht
1.2 Niederschrift betriebliche Aufgabenstellung
2.2 Übersichtslageplan M 1: 1.000
3.1 Bestandslageplan mit Sparten M 1: 1.000
3.2 Fotodokumentation
4.1 Bauwerksverzeichnis
5.2 Grunderwerbsverzeichnis
5.3 Grunderwerbsplan M 1: 500
6.1 Lageplan Rückbau M 1: 500
6.2 Lageplan Planung M 1: 500
6.3 Lageplan mit Nummern des Bauwerksverzeichnisses M 1: 500
7.1 Trassierungsentwurf M 1: 500
7.2 Regelquerschnitt Gleisbau km 2,4 + 6,00 M 1:50
7.3 Betreiberauskunft der Deutschen Bahn zu Kabeltrassen
8.1 Fahrzeughalle Grundriss Achse 1-25 / c-D M 1: 100
8.2 Fahrzeughalle Schnitt A – A Achse 5 M 1: 50
8.3 Fahrzeughalle Schnitt B – B Achse 17 + 5,40 m M 1: 50
8.4 Fahrzeughalle Ansichten Achse 1-25 / A – D M 1: 200
9.1 Erläuterungsbericht wasserrechtlicher Sachverhalt
9.2 Bewertung nach DWA-M 153
9.3 Bemessung Rigole und Sickerschlitze
9.4 Bemessung und Nachweis Entwässerungskanal
9.5 Lageplan Entwässerung M 1: 200
9.6 Detail Rigole Grundriss und Schnitte M 1: 100
9.7 Regelquerschnitt Rohrrigole / Sickerschlitze M 1: 50
9.8 Nachweis Abscheider
10.1 Brandschutznachweis
10.2 Brandschutzplan Erdgeschoß
10.3 Brandschutzplan – Schnitt

10.4 Brandschutzplan Feuerwehrzufahrten und –flächen Tektur 09.05.2019
10.5 Brandschutzplan Löschwasserversorgung Tektur
11.1 Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan Tektur 09.04.2019
11.2 Artenschutzbeitrag: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
11.3 landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1: 1.000
11.4 landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – Betriebsgelände M 1: 1.000
11.5 landschaftspflegerischer Begleitplan – externer Ausgleich Tektur 09.04.2019 M 1: 1.000
11.6 Umwelterklärung
11.7 Aktenvermerk zu CEF-Maßnahmen Zauneidechsen
12.1 schalltechnische Untersuchung Anbau
12.2 schalltechnische Untersuchung Unterflurradsatzdrehmaschine
13.1 geotechnischer Untersuchungsbericht
13.2 Erkundung Auffüllungen im Bereich des geplanten Neubaus
14.1 kampfmitteltechnische Stellungnahme zur Luftbildauswertung
14.2 Kampfmittelvorerkundung

Soweit sich Darstellungen in den planfestgestellten Unterlagen 10.1, 10.4 und 10.5 widersprechen, sind für die befestigten Feuerwehrzufahrten und –aufstellflächen die Einzeichnungen in der Unterlage 10.4 und für die Einrichtungen der Löschwasserversorgung die Einzeichnungen in der Unterlage 10.5 maßgeblich. Soweit in Unterlagen auf eine Flurnummer 1299 der Gemarkung Göggingen als Standort für die Ausgleichsmaßnahme AE 2 Bezug genommen wird, wird damit richtigerweise die Flurnummer 1129 der Gemarkung Göggingen bezeichnet.

II. Nebenbestimmungen zur Entscheidung unter I.:

1. Grundstücke

1.1 Vor Baubeginn hat die KSI GmbH & Co. KG für die Bereitstellung der Ausgleichsfläche auf der Flur-Nr. 1129 der Gemarkung Göggingen mit dem Liegenschaftsamt der Stadt Augsburg eine Vereinbarung über die Bereitstellung der Fläche verbindlich abzuschließen, in der auch die Höhe des Entgelts für die Inanspruchnahme des Grundstücks festgesetzt wird.

1.2 Für die Grundinanspruchnahme des Flurstücks 5251 der Gemarkung Augsburg der DB Netz AG für Oberleitungsmasten sind durch die KSI GmbH & Co. KG auf deren Kosten eigene Flurstücke im Bereich der Oberleitungsmaste zu bilden und vor Baubeginn zu erwerben. Ebenso ist die laut planfestgestellter Unterlage 5.2 - Grunderwerbsverzeichnis – benötigte Grundstücksfläche aus der Flur-Nr. 5249/87 vor Baubeginn durch die KSI GmbH & Co. KG zu erwerben.

1.3 Eine Grundinanspruchnahme des Flurstücks 5251 der Gemarkung Augsburg als Zufahrt ist auf Grund des geringen Abstands zum Gleis 36 Bw abweichend von der planfestgestellten Unterlage 5.2 - Grunderwerbsverzeichnis – nicht gestattet.

1.4 Eine vorübergehende Inanspruchnahme von weiteren Grundstücken der Deutschen Bahn AG, etwa für Baustelleneinrichtungsflächen, ist nur zulässig, soweit die Deutsche Bahn AG der Inanspruchnahme zustimmt. In diesem Fall ist ein Mietvertrag mit der DB Services Immobilien, Region Süd, abzuschließen. Werden Kreuzungen von Flächen im Eigentum der Deutschen Bahn AG mit Wasser-, Gas-, Strom- und sonstigen Leitungen, Kanälen oder Durchlässen erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungsvereinbarungen mit der DB Services Immobilien, Region Süd, abzuschließen.

2. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

2.1 Vor Baubeginn ist eine eisenbahnfachliche Ausführungsplanung zu erstellen und der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht, und der DB Immobilien Region Süd vorzulegen. Diese Planung muss einen geprüften statischen Nachweis der Fundamente nach DIN EN 1991-2 und Lastmodell 71, einen Querschnitt im Bereich der Asphaltfläche des Hallenvorfeldes, Schnitte im Bereich der neu zu erstellenden Leitungsquerungen und Details der Schienenbefestigung im Bereich der Asphaltfläche und der Halle sowie, falls Kabeltrogschwellen verbaut werden, deren Zulassung enthalten. Vor Inbetriebnahme der neuen Gleisanlagen müssen die angepasste Bedienungsanweisung bzw. Anweisung für den Eisenbahnbetrieb der Regierung von Oberbayern, Landeseisenbahnaufsicht vorgelegt werden. Ebenfalls vor Inbetriebnahme müssen die Gleisanlagen durch die Landeseisenbahnaufsicht einer Sonderprüfung unterzogen werden. Die Sonderprüfung ist spätestens einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme bei der Regierung von Oberbayern anzuzeigen.

2.2 Hinsichtlich der sich im Vorhabensbereich befindlichen Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht gefährdet und die Leichtigkeit des Betriebes nicht gestört werden. Bei Baumaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen ist deren Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit jederzeit zu gewährleisten.
Im Rahmen der Bautätigkeiten einschließlich Kranarbeiten darf der Gefahren-, Sicherheits- und Lichtraum sämtlicher Bahnanlagen der DB Netz AG, des Gleises 36Bw, nicht berührt werden. Hierzu sind bereits vorab geeignete und wirksame Maßnahmen vorzusehen.
Insbesondere bei Einsatz von Baumaschinen in unmittelbarer Nähe, ist darauf zu achten, dass die Abstandsflächen zur Bahnlinie eingehalten werden und bei Einsatz von Kränen, durch die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden können, ist der Aufstellort des Krans sowie das weite-

re Vorgehen mit der DB Netz AG mindestens acht Wochen vor der beantragten Kranaufstellung abzustimmen und mit der DB Netz AG auf Kosten der KSI GmbH & Co. KG eine Kranvereinbarung abzuschließen.
Es darf keine Baustraße über das Gleis 36 Bw geführt werden.

2.3 Die jederzeitige uneingeschränkte erforderliche Zugänglichkeit der Grundstücke des DB-Konzerns für dessen Bedienstete und Beauftragte zum Zweck von Ausbau-, Umbau-, Instandhaltungs- und Unterhaltsmaßnahmen darf weder während der Baumaßnahme noch während des Betriebs der planfestgestellten Anlage beeinträchtigt werden.

2.4 Die im Zuge der Baumaßnahmen notwendigen Änderungen und Anpassungen der bestehenden Oberleitungsanlage der KSI GmbH & Co. KG dürfen zu keiner Beeinflussung der Oberleitungsanlage der DB Netz AG führen.

2.5 Bei Baumaßnahmen in der Nähe von Bahnbetriebsanlagen ist jederzeit mit dem Vorhandensein von betriebsnotwendigen Kabeln und Leitungen zu rechnen. Für diesen Fall sind entsprechende Sicherungsvorkehrungen unter Beachtung der Betreiberauskunft der Deutschen Bahn zu Kabeltrassen, planfestgestellte Unterlage 7.3, zu treffen. Insbesondere ist vor Baubeginn eine örtliche Einweisung durch einen Techniker der DB Kommunikationstechnik durchzuführen. Diese ist mindestens sieben Arbeitstage vorab unter Angabe der Streckennummer und der Streckenkilometer schriftlich zu beantragen und zu protokollieren. Die Forderungen des Kabelmerkblattes und des Merkblattes der Berufsgenossenschaften der Bauwirtschaft „Erdarbeiten in der Nähe erdverlegter Kabel“, welche zusammen mit einer Verpflichtungserklärung bei der Einweisung an die Vertreter der KSI GmbH & Co. KG übergeben werden, sind strikt einzuhalten. Mit den Bauarbeiten darf insoweit erst begonnen werden, sobald die Empfangsbestätigung für die Merkblätter und die von der KSI GmbH & Co. KG unterzeichnete Verpflichtungserklärung bei der Deutschen Bahn AG eingegangen ist.
Kabelanlagen und Kabelträge der DB Netz AG dürfen nicht überbaut, überschüttet, freigegraben oder beschädigt werden. Kabelmerkzeichen dürfen nicht entfernt werden. Der Schutzabstand zu Kabeltrassen und –trögen muss feldseitig mindestens 2,0 Meter betragen. Die Kabelschächte müssen zum Zweck der Instandhaltung und Entstörung jederzeit zugänglich bleiben. Maßnahmen an Kabeln der Deutschen Bahn AG dürfen ausschließlich durch die DB Kommunikationstechnik durchgeführt werden und sind von der KSI GmbH & Co. KG erforderlichenfalls auf eigene Kosten bei dieser zu beauftragen.

2.6 Gleisquerungen für Kabeltrassen und die Nutzung der bestehenden Kabeltrassen sind vor Baubeginn mit der DB Immobilien, Region Süd, abzustimmen. Bei Bau und Betrieb der Kreuzungen sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

2.7 Telekommunikationskabel der Deutschen Bahn AG im Bereich der Baumaßnahme sind zurückzuschneiden und mit Endabschlüssen zu versehen.

2.8 Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen und Oberleitungsanlagen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebs entsprechen.

2.9 Baumaterial und Bauschutt dürfen nicht auf Grundstücken der Deutschen Bahn AG zwischen- oder abgelagert werden. Lagerungen sind so vorzunehmen, dass auf keinen Fall, auch nicht durch Verwehungen, Baustoffe oder Abfälle in den Bereich von Gleisen gelangen.

2.10 Der Baubeginn ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Augsburger Localbahn anzuzeigen.

2.11 Die KSI GmbH & Co. KG hat vor Baubeginn eine manuelle Oberbodensondierung auf Kampfmittel sowie eine baubegleitende Kampfmittelsondierung durch eine kompetente Fachfirma auf eigene Kosten durchführen zu lassen.
Erd- und Grabungsarbeiten sind vorsichtig durchzuführen.
Bei verdächtigen Funden sind die Arbeiten sofort einzustellen und unverzüglich die Polizei oder das Amt für Brand und Katastrophenschutz oder die Berufsfeuerwehr der Stadt Augsburg zu verständigen.

3. Naturschutz; Artenschutz

3.1 Die planerischen und textlichen Festsetzungen der naturschutzfachlichen Unterlagen 11.1 - Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan Tektur 09.04.2019, 11.4 landschaftspflegerischer Maßnahmenplan – Betriebsgelände und 11.5 landschaftspflegerischer Begleitplan – externer Ausgleich Tektur 09.04.2019 sind vollständig zu beachten. Insbesondere sind die in diesen Unterlagen dargestellten Maßnahmen CEF, V1, V2, S1, S2, und G sowie AE1 und AE2 exakt umzusetzen, soweit nicht durch die folgenden Nebenbestimmungen eine Modifizierung erfolgt. Die in Umsetzung dieser Maßnahmen neu angelegten Strukturen sind dauerhaft zu erhalten und fachgerecht zu pflegen, insbesondere durch Mahd, Entfernen von Gehölz- und Hochstaudenaufwuchs und Erneuern von Holzhaufen.

3.2 In der Vereinbarung über die Flächenbereitstellung gemäß Nebenbestimmung II.1.1 für die Ausgleichsfläche ist auch die Abgeltung der durchzuführenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen und der naturschutzfachlichen Entwicklungspflege an den Bayerischen Naturschutzfonds zu regeln. Pro Quadratmeter externer Ausgleichsfläche ist für die erstmalige Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen – ohne nachfolgende Pflegemaßnahmen – eine Ersatzzahlung in Höhe von 8,50 € pro Quadratmeter zu leisten.

3.3 Hinsichtlich der CEF-Maßnahmen für die Zauneidechsen sind ergänzend die Ziffern 1 bis 8 sowie 11 und 12 der planfestgestellten Unterlage 11.7 - Aktenvermerk zu CEF-Maßnahmen Zauneidechsen – zu beachten.
Der Baustellenbereich, insbesondere der Standort der Halle und die Baugrube einschließlich der Baustelleneinrichtungsfläche ist während der Bauphase gemäß den vorgenannten Ziffern der Unterlage 11.7 mit einem Reptilienzaun von 30 cm Höhe mit einseitigen Übersteighilfen von innen in Form von Anböschungen mindestens alle 10 Meter zu umgeben.
Vor Baubeginn hat eine streifenweise Vergrämung der Zauneidechsen durch Kurzmahd in maximal 20 m Breite in Nord-Süd-Richtung, beginnend an der Ostwand von Halle 2, begleitet von deren Abfang, zu erfolgen. Abgefangene Zauneidechsen sind in für sie gemäß den vorgenannten Ziffern der Unterlage 11.7 als geeignet festgestellte sowie bei Bedarf mit Zustimmung der Eigentümer und dinglich Berechtigten der Grundstücke in weitere, von der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben ebenfalls als geeignet erachtete Lebensräume, die jeweils vorher im Sinne ihrer Ansprüche zu optimieren sind, auszusetzen.

3.4 Bei der Durchführung der in den naturschutzfachlichen Unterlagen 11.1 und 11.4 vorgesehenen CEF-Maßnahme ist darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit der einzurichtenden Ersatzhabitate bereits in vollem Umfang hergestellt ist, bevor ein Zugriff auf die vorhandenen Habitatflächen und/oder der Beginn von Vergrämungsmaßnahmen erfolgt. Die Funktionsfähigkeit dieser CEF-Maßnahmen ist durch eine Dokumentation der Herstellung vor Baubeginn sowie durch eine qualifizierte Erfolgskontrolle jeweils zum 01.12 des zweiten und fünften Jahres nach Baubeginn, jeweils vorgenommen in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg, nachzuweisen. Dabei sind der Zustand der Habitatflächen sowie die Besiedlung durch die Zielart Zauneidechse zu dokumentieren. Werden Fehlentwicklungen festgestellt, sind Nachbesserungsmaßnahmen durchzuführen. Der Bericht zur Dokumentation der CEF-Maßnahmen ist umgehend nach Herstellung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg vorzulegen. Ein Bericht über die qualifizierte Erfolgskontrolle ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg und der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben umgehend nach Durchführung der Erfolgskontrolle vorzulegen.

3.5 Durch eine ökologische Baubegleitung ist vor Ort sicherzustellen, dass die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) während der Baumaßnahme eingehalten werden. Der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation der für die ökologische Baubegleitung beauftragten Person vor Baubeginn mitzuteilen. Die ökologische Baubegleitung hält Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg und bindet diese bei auftretenden Problemen rechtzeitig ein. Zudem ist vor Baubeginn ein landschaftspflegerischer Ausführungsplan zu erstellen.

3.6 Beginn und voraussichtlicher Abschluss von Bauarbeiten und der Umsetzung von landschaftspflegerischen Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg mindestens eine Woche vorab anzuzeigen.

3.7 Die Rodung von Gehölzen darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht vom 01.03. bis 30.09. eines Jahres erfolgen. Außerhalb dieser Zeit dürfen Rodungen nur durchgeführt werden, wenn diese auf Grund einer naturschutzfachlichen Prüfung von der ökologischen Baubegleitung befürwortet werden und die untere Naturschutzbehörde der Stadt Augsburg der Rodung im Einzelfall zustimmt.

3.8 Nach Abschluss der landschaftspflegerischen Arbeiten ist der höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Schwaben ein Verzeichnis nach den Vorgaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt für die Meldung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu übermitteln, damit die Regierung von Schwaben dieses Verzeichnis an das Bayerische Landesamt für Umwelt zur Eintragung in das Ökoflächenkataster weiterleiten kann.

4. Immissionsschutz

4.1 Der Beurteilungspegel des beim Betrieb der gesamten Anlage der KSI GmbH & Co. KG einschließlich der neuen Fahrzeughalle 3 entstehenden Lärms darf, ungeachtet der konkreten Lärmquelle, aufgrund der Summenwirkung mit anderen möglichen Betrieben in diesem Gebiet, insgesamt die nachstehenden reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft nicht überschreiten:
An den Wohnhäusern an der Kollmannstr. 1 und Firnhaberstr. 79 sowie an den Wohnhäusern Buchinger Str. 1d und Windprechtstr. 32 tagsüber (6 – 22 Uhr) 49 dB (A) und nachts (22 – 6 Uhr) 34 dB (A); Pegelspitzen (22 – 6 Uhr) 60 dB (A).
Im westlich angrenzenden Gewerbegebiet Unterfeldstr. 7, 11, 15, 17 tagsüber (6 – 22 Uhr) 59 dB (A) und nachts (22 – 6 Uhr) 44 dB (A); Pegelspitzen (22 – 6 Uhr) 70 dB (A).
In der westlich der Bahnlinie angrenzenden Kleingartenanlage tagsüber (6 – 22 Uhr) 49 dB (A).
Bei der Ermittlung des Lärms sind die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (TA Lärm) zu beachten.

4.2 Die Anlieferung der zur Wartung sowie zur Ver- und Entsorgung der Züge benötigten Materialen hat in der Tagzeit (6 – 22 Uhr) zu erfolgen. Dies gilt auch für die Bestückung und den Austausch von Abfallcontainern.

4.3 Die Außenbauteile der neu zu errichtenden Werkstatthalle müssen folgende Schalldämm-Maße mindestens einhalten:
Außenwände einschließlich Fensterfläche: 25 dB

Dachkonstruktion: 25 dB
Dachflächen einschließlich Lichtbändern und Rauch- und Wärmeabzuganlage: 18 dB
Tore geschlossen: 20 dB

4.4 In der Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) darf für die Schleppfahrten zur neu errichteten Halle ausschließlich ein elektrisch angetriebenes Schleppfahrzeug zum Bewegen der Triebzüge verwendet werden. Es sind in diesem Zeitraum keine Selbstfahrten von Dieselfahrzeugen zulässig.

4.5 Die Schallleistungspegel der Lüftungsanlagen dürfen jeweils nicht mehr als 80 dB(A) betragen.

4.6 Die Tore und Fenster der Werkstatt und der Waschhalle sind grundsätzlich geschlossen zu halten und nur zur Ein- und Ausfahrt der Triebzüge zu öffnen. Dies gilt insbesondere für die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr); es dürfen somit nachts nur Züge abgefertigt werden, die die Hallenlänge nicht überschreiten.

4.7 In der Nachtzeit dürfen pro Stunde maximal zwei Triebwägen auf dem Betriebsgelände bewegt werden und entweder die Tanks geleert und wieder befüllt oder für die Abfahrt vorbereitet werden durch Leerlauf und Befüllung der Bremsbehälter).

4.8 Auf Gleis 1 Bw oder 2 Bw darf pro Nacht maximal eine Innenreinigung in Form von Wischen und/oder Staubsaugen stattfinden. Die Fahrzeugtüren sind dabei geschlossen zu halten.
Das Abstellen und Warmlaufenlassen ist nachts nur auf diesen Gleisen zulässig.

4.9 Bei wesentlichen Abweichungen von den Annahmen der schalltechnischen Untersuchungen, planfestgestellte Unterlagen 12.1 und 12.2, zum Betrieb der Fahrzeughalle 3 und der Unterflurradsatzdrehmaschine wird die nachträgliche Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

4.10 Während der Bauarbeiten sind Überschreitungen der Grenzwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) nach dem Stand der Technik auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Hierzu sind insbesondere lärmarme Baumaschinen und Bauverfahren anzuwenden. Arbeiten mit lauten Baumaschinen sind zur Einhaltung des § 7 Abs. 1 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie der AVV Baulärm generell auf den Zeitraum von 7 Uhr bis 20 Uhr zu begrenzen.

4.11 Zur Eindämmung und Vermeidung von Staubemissionen sind während der Bauzeit geeignete Maßnahmen wie Beregnungseinrichtungen und Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen mit Partikelfiltern zu treffen.

5. Bodenschutz

5.1 Vor Baubeginn ist dem Umweltamt der Stadt Augsburg durch Vorlage einer Auftragsbestätigung nachzuweisen, dass die Baumaßnahme durch einen für das Sachgebiet 2 nach § 6 Sachverständigen- und Untersuchungsstellen-Verordnung (VSU) anerkannten Sachverständigen gemäß § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Form einer bodenkundlichen Baubegleitung begleitet wird.

5.2 Ebenso ist vor Baubeginn dem Umweltamt der Stadt Augsburg ein Untersuchungskonzept über die durchzuführenden bodenkundlichen Untersuchungen einschließlich der Maßnahmen zur Erfolgskontrolle hinsichtlich der vollständigen Beseitigung der Auffüllungskörper, insbesondere durch Wand- und Sohlbeprobungen, vorzulegen.

5.3 Mit der Baumaßnahme darf erst nach Prüfung der Voraussetzungen der Nebenbestimmungen II.5.1 und II.5.2 und diesbezüglicher schriftlicher Freigabe durch das Umweltamt der Stadt Augsburg begonnen werden.

5.4 Soweit vorab keine ausreichenden Untersuchungen durchgeführt wurden, hat die KSI GmbH & Co. KG durch Analyse des Aushubmaterials die Art sowie den Grad der Verunreinigung zwecks der anschließend ordnungsgemäß durchzuführenden Entsorgung in Form von Verwertung oder Beseitigung feststellen zu lassen. Die Entsorgung ist im Anschluss an die Baumaßnahme der Stadt Augsburg, Umweltamt, nachzuweisen.

5.5 Bei der vorgesehenen Entfernung des im Boden befindlichen Haufwerks und der flächigen Auffüllungen bis zum gewachsenen Boden ist unter Einbindung eines nach § 6 VSU anerkannten Sachverständigen eine qualifizierte Aushubüberwachung mit Beweissicherungsbeprobung vorzunehmen.

5.6 Sollten Hinweise vorliegen, dass Auffüllungsmaterial und/oder schadstoffbelastetes Bodenmaterial im Zuge von Baumaßnahmen nicht entfernt wird, ist dieses horizontal und vertikal abzugrenzen und das davon ausgehende Gefährdungspotential für die einzelnen Wirkungspfade nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu ermitteln. In Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Augsburg sind Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, dass es zu keiner Umweltgefährdung kommen kann.

5.7 Die Entwässerung von gesammeltem Niederschlagswasser über schadstoffbelastete Bodenschichten ist aus bodenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig. In Bereichen mit geplanter Versickerung ist daher vor Errichtung der Entwässerungsanlagen durch einen nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen für das Sachgebiet 2 gemäß § 6 VSU mittels Untersuchung des umliegenden Bodens bzw. der Baugrubensohle und -wandung nachzuweisen, dass keine Schadstoffbelastungen im Versickerungsbereich

vorliegen und somit gesammeltes Niederschlagswasser nicht über schadstoffhaltigen Boden versickert wird.

6. Wasserrecht

6.1 Gemäß § 10 Abs. 1 der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg (EWS) bedarf die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einer Genehmigung. Für die Prüfung und Genehmigung ist bei der Stadtentwässerung Augsburg ein gesonderter Antrag einzureichen.
Dem Antrag sind Pläne und Beschreibungen beizufügen (§ 10 Abs. 3 EWS). Für die Versickerung von Niederschlagswasser sind ebenfalls entsprechende Unterlagen einzureichen.

6.2 Im Rahmen der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass vorhandene Überwachungseinrichtungen für das Grundwasser vollständig funktionsfähig und zugänglich erhalten bleiben. Sofern aus baulichen oder betrieblichen Gründen Änderungen erfolgen sollen, ist die Vorgehensweise mit dem Umweltamt der Stadt Augsburg abzustimmen und eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zu erstellen und zu betreiben.

6.3 Die vorhandenen Brunnen und Öffnungen mit Verbindung zum Grundwasser müssen vor Beginn der Arbeiten so abgedeckt werden, dass Tagwasser nicht eindringen kann. Abbruch- oder Aushubmaterial darf deshalb nicht in Brunnen bzw. Öffnungen, die Verbindung zum Grundwasser haben, gelangen. Bei der Lagerung von Materialien ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m im Radius zum Brunnen einzuhalten.

6.4 Bau- und Gestaltungsmaßnahmen dürfen nur dann begonnen werden, wenn dadurch vorgesehene Grundwassererkundungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden und etwa erforderliche Sanierungsmaßnahmen uneingeschränkt möglich bleiben.

6.5 In der neuen Fahrzeughalle 3 darf kein Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffen erfolgen mit Ausnahme von kurzzeitigen Bereitstellungen und/oder Aufbewahrungen in Verbindung mit dem Transport der Stoffe, soweit die Behälter oder Verpackungen den Vorschriften und Anforderungen für den Transport im öffentlichen Verkehr genügen und lediglich verbrauchstypische oder handelsübliche Verpackungseinheiten für den Tagesbedarf verwendet werden. Diese Verpackungseinheiten sind im Übrigen im Gefahrenstofflager in der Fahrzeughalle 1 zu lagern.

6.6 Sollte im Zuge der Baumaßnahme ein Eingriff in das Grundwasser erforderlich sein, etwa in Form von Bauwasserhaltung, dauerhaftem Aufstau oder Umleiten von Grundwasser, ist dieser durch diesen Beschluss nicht gestattet und bedarf es hierfür einer gesonderten wasserrechtlichen Erlaubnis, die

beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Untere Wasserrechtsbehörde, zu beantragen ist.

6.7 Die Deutsche Bahn AG ist regelmäßig über den Stand der Ausführungsplanung zu informieren. Bei neuen Einleitungen in den Hauptsammler der Deutschen Bahn AG ist dessen Dichtheit bis zum Übergabepunkt in den Kanal der Stadt Augsburg von der KSI GmbH & Co. KG nachzuweisen. Vor und nach den Bauarbeiten am Kanal ist von der KSI GmbH & Co. KG eine Kamerabefahrung auf eigene Kosten durchzuführen.
Soweit dies in den planfestgestellten Unterlagen nicht ausdrücklich vorgesehen ist, dürfen Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer nicht auf oder über Bahngrund der Deutschen Bahn AG abgeleitet werden. Bei Maßnahmen in Zusammenhang mit Gewässern und deren Ableitung ist darauf zu achten, dass die Bahnkörperentwässerungsanlagen nicht beeinträchtigt werden.

7. Brandschutz; Arbeitsschutz

7.1 Die Zugänglichkeit zum bestehenden Hydranten in der Firnhaberstraße ist, wie im Brandschutzplan Löschwasserversorgung Tektur, planfestgestellte Unterlage 10.5, dargestellt, durch Demontage der Zaunanlage in diesem Bereich sowie Verlegung von Treppenstufen in der Böschung nördlich und südlich des Gleises der Augsburger Localbahn zu verbessern. Die neue Fahrzeughalle 3 darf erst in Betrieb genommen werden, sobald die Augsburger Localbahn eine betriebliche Regelung zur Sperrung des Gleises während eines Brandes erlassen hat.

7.2 Der gemäß Brandschutzplan Löschwasserversorgung Tektur, planfestgestellte Unterlage 10.5, neu zu errichtende Hydrant ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

7.3 Soweit sich im Zuge des Baus und Betriebs der planfestgestellten Anlage herausstellt, dass das Löschwasserabnahmeverhalten bezüglich dieser Anlage negative Auswirkungen auf die Trinkwasserversorgung der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH hat, wird die nachträgliche Festsetzung diesbezüglicher weiterer Nebenbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.

7.4 Für das Einrichten und Betreiben der planfestgestellten Anlagen als Arbeitsstätte sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und der entsprechenden technischen Regeln für Arbeitsstätten anzuwenden. Die Vorschriften der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), der Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“ und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), insbesondere §16 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 sind ergänzend zu beachten.

III. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen zu der Entscheidung unter I. bleibt vorbehalten.

IV. Die KSI GmbH & Co. KG hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens zu tragen.
Die Höhe der Kosten wird mit gesondertem Bescheid festgesetzt.

Gründe:

A. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberbayern zum Erlass dieses Beschlusses ergibt sich aus § 18 AEG i. V. m. § 23 b Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk). Die eisenbahnrechtliche Planfeststellung macht nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Eignungsfeststellungen und Zustimmungen entbehrlich gem. Art. 75 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG). Gemäß § 10 Abs. 1 EWS bedarf die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einer Genehmigung. Da die Stadt Augsburg sich ebenso wie das Wasserwirtschaftsamt im Rahmen der Fachstellenanhörung grundsätzlich mit der Art der von der Antragstellerin gewählten Entwässerung und der Einleitung einverstanden erklärt hat und keine nennenswerten Hindernisse rechtlicher oder tatsächlicher Art erkennbar sind, die einer solchen Einleitung entgegenstehen, für den entsprechenden Genehmigungsantrag jedoch eine größere Anzahl von Plänen mit einem hohen Detaillierungsgrad erforderlich ist, ist es auf Grund des planfeststellungsrechtlichen Konfliktbewältigungsgrundsatzes nicht erforderlich, diese Genehmigung bereits in die Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses zu integrieren. Die Antragstellerin wird insoweit durch die Nebenbestimmung II.6.1 auf ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren verwiesen.

B. Verfahren

1. Die KSI GmbH & Co. KG, Friedberger Str. 43, 86161 Augsburg, im Folgenden Antragstellerin genannt, beantragte bei der Regierung von Oberbayern mit Schreiben vom 14.12.2018, eingegangen mit den vollständigen Planunterlagen bei der Regierung am 09.01.2019, den Plan für den Anbau einer Fahrzeughalle 3 in ihrer Betriebswerkstatt in Augsburg festzustellen.

2. Die Regierung von Oberbayern hörte zum Antrag die Stadt Augsburg und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth sowie als weitere Träger öffentlicher Belange die Regierung von Schwaben, das Eisenbahn-Bundesamt und die Deutsche

Bahn AG DB Immobilien Region Süd an und beteiligte hausintern die technische Landeseisenbahnaufsicht. Sämtliche Träger öffentlicher Belange äußerten sich innerhalb der ihnen gewährten Frist.

3. Die das Vorhaben darstellenden Pläne wurden auf Ersuchen der Regierung von Oberbayern in der Stadt Augsburg vom 11.02.2019 bis 11.03.2019 während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung war vorher öffentlich bekannt gemacht worden. Innerhalb der Einwendungsfrist wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

4. Zur Ergänzung des in der ursprünglichen Planung fehlenden Konzepts externer naturschutzrechtlicher Ausgleichsflächen reichte die Antragstellerin mit Schreiben vom 11.04. und 13.05.2019, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 12.04. und 13.05.2019, eine Tekturplanung ein. Diese Tekturunterlagen, aus denen sich keine zusätzliche Betroffenheit privater Dritter ergab, wurden von der Regierung von Oberbayern wiederum an die betroffenen Träger öffentlicher Belange Stadt Augsburg und Regierung von Schwaben mit der Möglichkeit zur ergänzenden Stellungnahme weitergereicht. Ergänzende Stellungnahmen dieser Träger öffentlicher Belange gingen innerhalb der hierzu gewährten Frist ein.

5. Die Antragstellerin nahm mit Schreiben vom 11.07.2019 ihrerseits zu den eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen Stellung. Die Regierung von Oberbayern übermittelte diese Stellungnahmen den betreffenden Trägern öffentlicher Belange mit der Gelegenheit zur Rückäußerung, die von einigen Beteiligten wahrgenommen wurde.

6. Auf die Durchführung eines Termins zur Erörterung der Stellungnahmen wurde, nachdem sämtliche Träger öffentliche Belange hiergegen keine Einwände geäußert hatten, nach § 18 a Nr. 1 Satz 1 AEG verzichtet.

C. Umweltauswirkungen des Vorhabens; Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine gesonderte Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben in seinem zur Entscheidung anstehenden Umfang nicht erforderlich.

Auf Grund von § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG (sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen) war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen.
Aus den von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen und den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Regierung von Oberbayern hat deshalb mit Bekanntmachung vom 06.09.2019 festgestellt, dass für das vorstehende Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Das Vorhaben wird auf einem Eisenbahnbetriebsgelände realisiert. Von diesem gehen bereits derzeit Schall-, Erschütterungs-, Abgas-, Geruchs- sowie nächtliche Lichtemissionen aus. Eine gewerbliche Vorbelastung existiert zudem durch ansässige Betriebe westlich und südöstlich der Bestandsgleise. Als nächstgelegene nichtgewerbliche Nutzung existiert eine Kleingartenanlage etwa 50 Meter südlich der geplanten Halle, getrennt durch eine in Dammlage verlaufende Eisenbahnlinie und Straße.
Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Betriebslärm der zusätzlichen Gleise und des Wartungsbetriebs in der Fahrzeughalle einschließlich des Betriebs der Unterflurradsatzdrehmaschine sind als gering zu bewerten, da laut zwei Gutachten, die Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten sind, unter den gemäß Antragsunterlagen zugrunde gelegten Randbedingungen – keine Bewegung von Zügen mit Eigengeräuschen während der Nachtzeit; während der Nachtzeit und/oder beim Betrieb der Unterflurradsatzdrehmaschine werden die Hallentore stets geschlossen gehalten - keine zusätzlichen lärmmindernden organisatorischen Maßnahmen erforderlich sind, da die zulässigen Immissionsrichtwerte nach wie vor erheblich unterschritten werden und keine nennenswerten Erhöhungen der Schallpegel in der Summe auftreten.
Auch hinsichtlich durch den Eisenbahn- und Wartungsbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts der geringen zusätzlichen Gleislängen und der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von der Eisenbahnanlage keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.
Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Schall- und Erschütterungsimmissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten; Verdichtungsarbeiten können so begrenzt werden, dass Schäden an benachbarten Bauwerken, die ohnehin ausschließlich im Eigentum der Antragstellerin stehen, ausgeschlossen sind.
Zur Eindämmung und Vermeidung von Staubemissionen werden während der Bauzeit geeignete Maßnahmen wie Beregnungseinrichtungen und Einsatz von Maschinen und Fahrzeugen mit Partikelfiltern getroffen.
Die auf Menschen einwirkenden Lärm-, Erschütterungs- und Schadstoffimmissionen der Anlage werden somit insgesamt nicht als erhebliche Beeinträchtigungen eingestuft.

Das Vorhaben befindet sich auf einem Gelände innerhalb des Augsburger Stadtgebiets im südwestlichen Teil des Bahnparks Augsburg, das im Westen durch Gleisanlagen der Bahnstrecke Augsburg–Buchloe und im Süden durch das Industriegleis der Augsburger Localbahn begrenzt wird. Im Norden und Nordosten schließen sich weitere Gleisanlagen und Eisenbahnbetriebsgebäude an. Östlich des Geländes befindet sich ein Metall- und Schrott-Händler, der den Charakter des Gebiets aktuell stark überprägt. Auf dem westlichen Geländeteil befinden sich die bestehenden Gleise und vor wenigen Jahren errichteten Hallen der Antragstellerin. Aufgrund der Umbauaktivitäten im südlichen Bahnpark in den vergangenen Jahren zeigen sich aktuell vielerorts offene Rohbodenstandorte, Aufschüttungen und geschotterte Flächen nach Gebäuderückbau, Baustelleneinrichtungen und kurzzeiti-

gen flächenhaften Lagerungen. Diese sind teilweise vegetationsfrei, teilweise mit ruderalen Arten und vereinzelten jungen Bäumen bewachsen. Die Flächen im Gleisvorfeld der bestehenden Betriebshallen für Eisenbahnfahrzeuge zeigen sich vollkommen vegetationslos.
Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld nicht vor. Im Planungsgebiet befinden sich auch keine Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile. Im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld liegen auch keine ausgewiesenen Ökoflächen oder Flächen der Biotopkartierung; in der Artenschutzkartierung Bayern sind für die Eingriffsflächen keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten erfasst.
Hinsichtlich geschützter Tierarten ist im Vorhabensbereich ausschließlich die Zauneidechse potenziell betroffen. Als nicht streng geschützte Tierart ist die blauflügelige Sandschrecke, die auf mageren und vegetationsfreien Rohboden, insbesondere Sand, angewiesen ist, für den Bahnpark bekannt. Artenschutzrechtlich prüfrelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.
Geringfügige unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die dauerhafte Versiegelung und Befestigung von Oberflächen, den Verlust oder die Veränderung von Vegetationsbeständen und Lebensräumen von Tierarten durch Überbauung, die Fällung vereinzelter junger Bäume ohne besonderen Schutzstatus sowie Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung und Veränderung von Lebensräumen und potentielle Tötung von Tieren während der Bauphase.
Diese werden jedoch durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl auf dem Gelände – Schaffung eines trockenen Magerstandorts als Lebensraum für Reptilien und Heuschrecken mit einer artenreichen Kraut- und Grasflur – als auch auf der externen Ausgleichsfläche – Anlage trockenmagerer Habitatstrukturen mit einer Hochstaudenflur und Sand- und Grobschotterhaufen als Lebensräume für Reptilien und einer feuchten Mulde mit feuchtigkeitsliebenden Stauden - vollständig kompensiert.
Insgesamt wird der Eingriff für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben somit als nicht erheblich eingestuft.

Durch den Bau der Gleisanlagen wird eine Bodenmehrversiegelung von rund 4.500 m² hervorgerufen. Mit der Versiegelung durch Gebäude-, Bahn- und Straßenverkehrsflächen sowie baubedingte Abgrabungen, Aufschüttungen und Umlagerungen ist ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen verbunden.
Allerdings finden die Eingriffe auf bereits durch jahrzehntelange eisenbahnbetriebliche und gewerbliche Nutzung vorbelasteten Flächen mit teilweisen Fremdstoffbeimengungen des Augsburger Bahnparks statt.
Eine Freilegung von Grundwasser während der Baumaßnahme ist auf Grund des relativ hohen Grundwasserflurabstands nicht zu erwarten. Durch die zusätzliche Versiegelung und Ableitung von Oberflächenwasser in den Gleisbereichen erfolgt eine geringfügige Verschlechterung der Grundwasserneubildungsrate. Dem gegenüber steht aber eine Zuführung von Oberflächen- und Dachwasser zum Grundwasser über eine geplante Rigolenversickerungsanlage.

Industrielles Abwasser aus dem Betrieb der Wartungshalle wird gesammelt, über einen Koaleszenzabscheider aufbereitet und über eine Abwasserleitung und eine Hebeanlage dem Kanal der DB Netz AG, der seinerseits an das Kanalnetz der Stadt Augsburg angeschlossen ist, zugeführt.
Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser sind somit ebenfalls nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung des Schutzguts Luft und Klima ist nicht zu erwarten. Dem kleinräumigen und nahezu vegetationslosen Vorhabensbereich kommt keine lufthygienisch oder klimatisch signifikante Bedeutung zu. Siedlungsrelevante Beeinträchtigungen der Lufthygiene sind auf Grund der Lage des Plangebiets und der bereits bestehenden Vorbelastung durch Bahnverkehr und Gewerbebetriebe ebenfalls nicht zu erwarten. Die Verringerung von Frischluftentstehungsflächen infolge von Überbauung und Versiegelung wird durch die Neubegründung von Vegetationsflächen im Umfeld zudem teilweise kompensiert.

Der Eingriff betrifft den südlichen Teil des Bahnparks Augsburg, der durch den Bestand an alten Bahngebäuden, Werkstätten, Fertigungshallen, Lagerhäusern und einzelnen Waggons geprägt ist und keine Erholungsfunktion aufweist. Durch das Vorhaben wird sich das Orts- und Landschaftsbild weiter an den bereits errichteten Werkstattkomplex anpassen.

Das Gelände des Bahnparks Augsburg unterliegt in großen Teilen auf Grund seiner Bedeutung als Industrie- und Baudenkmal dem Denkmalschutz als Einzeldenkmal. Innerhalb des Vorhabenbereichs und der unmittelbaren Umgebung sind jedoch keine denkmalschutzrechtlichen Kartierungen oder Festsetzungen vorhanden. Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern sind somit nicht zu befürchten. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Auch unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen der Eingriffe wird im Ergebnis davon ausgegangen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
Die umweltrelevanten Auswirkungen des Vorhabens stehen insgesamt der Feststellung der Pläne nicht entgegen.

D. Planrechtfertigung – planerische und verkehrliche Würdigung und Abwägung

Die Abwicklung eines möglichst hohen Verkehrsanteils mittels der Eisenbahn ist verkehrspolitische Zielsetzung im Freistaat Bayern, in der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union.
Aus diesem Grund liegt der Bau von Anlagen des Eisenbahnbetriebs allgemein im öffentlichen Interesse.
Die Planrechtfertigung des konkreten Vorhabens liegt vor.
Die Antragstellerin ist überwiegend mit der Wartung und Instandhaltung der Schienenfahrzeuge der Bayerischen Oberlandbahn und Bayerischen Regiobahn beauf-

tragt Die derzeitige Wartungsanlage der Antragstellerin stößt an ihre Kapazitätsgrenzen. Um die Instandhaltung sämtlicher Fahrzeuge der von den Auftraggebern verwendeten Typen Coradia Lint und Flirt sicherstellen zu können, ist der Anbau einer weiteren Wartungshalle unumgänglich.
Die Gewährleistung einer gut funktionierenden Fahrzeuginstandhaltung entspricht dem fachplanerischen Ziel des § 1 Abs. 1 AEG, ein funktionsfähiges Verkehrsangebot auf der Schiene zu gewährleisten.
Eine Planrechtfertigung ist gegeben, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, Az. 4 A 1075.04). Dies wurde hier von der Antragstellerin in ausreichendem Maße dargelegt.
Deren vorgelegtes Gesamtkonzept ist schlüssig.
Die einzelnen Alternativen zum Bau der zusätzlichen Wartungshalle wurden sowohl hinsichtlich Dimensionierung und Innenausstattung als auch unter dem Blickwinkel der örtlichen Verhältnisse untersucht.
Vernünftigerweise kommt nur ein Anschluss östlich des bestehenden Wartungshallenkomplexes in Betracht, da es sich um den einzigen ausreichend großen Grundstücksteil handelt, der sich im Eigentum der Antragstellerin befindet. Im Hinblick auf die Ausrichtung der Hallengleise muss zur Vermeidung zu geringer Gleisradien auf den Zuführungsgleisen zwingend die Nord-Süd-Richtung gewählt werden. Eine geringere Dimensionierung oder Innenausstattung ist im Hinblick auf die Länge und Beschaffenheit der zu wartenden Züge nicht möglich.
Die vorliegende Planungsvariante ist im Hinblick auf die Vermeidung umfangreicher Flächeneingriffe, der Zerschneidung unversiegelter Flächen und der Inanspruchnahme von Grundstücken privater Dritter, die mit dieser nicht einverstanden sind, sinnvoll.
Nach Prüfung der Alternativenuntersuchung kommt die Regierung von Oberbayern zum Ergebnis, dass die Errichtung der Wartungshalle und der Zuführungsgleise am konkreten Ort und in der konkret gewählten Form vernünftigerweise geboten ist.
Die mit dem Planfeststellungsantrag gewählte Planung ist für die von der Abwägung berührten öffentlichen und privaten Belange die schonendste Planungsvariante. Eingriffe in Privatgrundstücke werden so weit wie möglich minimiert.

E. Auswirkungen des Vorhabens; Berücksichtigung öffentlicher Belange

1. Allgemeines

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Erweiterung der bestehenden Fahrzeug-Werkstatthalle 2 durch den Anbau einer weiteren Fahrzeughalle 3 mit den Abmessungen von etwa 125x18 Metern und 12 Metern Höhe mit zwei innenliegenden Hallengleisen zur Wartung und Instandhaltung von Ganzzügen. Eingebaut in die Halle ist eine Unterflurradsatzdrehmaschine. Außerdem ist vom Plan umfasst die Herstellung von zwei je etwa 120 Meter langen Zufahrtsgleisen zur Halle mit Beleuchtungs- und Oberleitungsanlagen einschließlich der neuen Weichenverbindungen zu den bisherigen Zufahrtsgleisen zu den bestehenden

Fahrzeughallen. Auf der Nord- und Ostseite der Halle ist eine Umfahrung für PKWs und LKWs mit Feuerwehraufstellflächen vorgesehen. Die Versickerungsanlagen zur Entwässerung des Geländes werden entsprechend erweitert. Sofern im Zuge der Bauarbeiten unzureichende Festigkeiten des Bodens festgestellt werden, ist ein Bodenaustausch vorgesehen, um die benötigte Tragfähigkeit der Gründungssohle herzustellen, im Bereich der Verkehrsanlagen jedoch allenfalls punktuell. Als landschaftspflegerische Maßnahme im Vorhabensgebiet wird zwischen den neuverlegten Gleisen im Gleisvorfeld der Fahrzeughalle und den östlichen Randbereichen des Gleisvorfelds durch habitatverbessernde Maßnahmen über flächiges Aufbringen von unbelastetem Schottermaterial und einem Schotter-Sand-Gemisch mit zusätzlichen Altholz- und Grobschotterhaufen sowie gezielter Ansaat ein trockener Magerstandort als Lebensraum für Reptilien und Heuschrecken mit einer artenreichen Kraut- und Grasflur geschaffen. Zusätzlich werden auf einer externen, etwa 2 Kilometer südlich im Augsburger Stadtteil Göggingen gelegenen und rund 1.800 m² großen Ausgleichsfläche trocken-magere Habitatstrukturen mit einer Hochstaudenflur und Sand- und Grobschotterhaufen als Lebensräume für Reptilien und eine feuchte Mulde mit feuchtigkeitsliebenden Stauden angelegt.

2. Grundstücke

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass ihr die für das Vorhaben benötigten Grundstücke zur Verfügung stehen. Diese stehen zum allergrößten Teil bereits in ihrem Eigentum. In untergeordnetem Umfang müssen zusätzlich Grundstücke der Deutschen Bahn AG für die Stationierung von Oberleitungsmasten in Anspruch genommen werden sowie für die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen Grundstücke der Stadt Augsburg. Mit der Inanspruchnahme dieser Grundstücke besteht seitens der Eigentümer grundsätzlich Einverständnis. Zur Wahrung der Belange der Grundstückseigentümer werden zusätzlich die Nebenbestimmungen II.1.1 bis II.1.4 angeordnet.

3. Eisenbahnrecht; Eisenbahntechnik; Bauausführung; Baudurchführung

Betriebsanlagen der Bahn müssen gemäß § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Die eisenbahntechnische Prüfung hat ergeben, dass die vorgelegte Genehmigungsplanung aus eisenbahntechnischer Sicht für die Zwecke der Planfeststellung vollständig ist und keine unzulässigen Planungsgrößen verwendet wurden.
Der Entscheidung liegt auch zugrunde, dass alle einschlägigen Rechtsvorschriften beachtet werden sowie das allgemein anerkannte technische sowie das berufsgenossenschaftliche Regelwerk angewandt wird. Dies sowie die Einhaltung der bautechnischen Standards und die Gewährleistung eines sicheren Baus und einer sicheren Betriebsführung auch auf den benachbarten Gleisen der Deutschen Bahn sowie die Wahrung der Sicherheitsbelange im Zusammenhang mit im Zuge der Baumaßnahme zu ändernden und zu schützenden Leitungen wird zusätzlich durch die unter II.2.1 bis II.2.9 angeordneten Nebenbestimmungen sichergestellt.

Das geplante Vorhaben grenzt im Süden an Anlagen der Augsburger Localbahn an. Ein Eingriff in deren Betriebsanlagen erfolgt laut den Planunterlagen nicht. Vorsorglich wird die Nebenbestimmung II.2.10 festgesetzt.
Die vorhandene Grundstückszufahrt im Bestand soll im Zuge des Bauvorhabens nicht verändert werden. Sollten dennoch Maßnahmen an der öffentlichen Verkehrsfläche oder an sonstigen öffentlichen Anlagen oder Einrichtungen erforderlich werden, dürfen diese erst nach Zustimmung durch die jeweils zuständigen Behörden und Dienststellen, wie etwa das Tiefbauamt Augsburg und die Stadtwerke Augsburg GmbH, erfolgen.
Da das Sichtfeld im Bereich der Grundstücksausfahrt eingeschränkt ist, muss hier nach § 10 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) mit besonderer Vorsicht auf die öffentliche Straße ausgefahren werden. Technische Hilfsmittel wie etwa Verkehrsspiegel oder Signalanlagen werden an dieser Stelle von der Stadt Augsburg als nicht genehmigungsfähig angesehen.
Gemäß Erläuterungsbericht stehen für die Mitarbeiter 33 oberirdische Pkw-Stellplätze zur Verfügung. Eine Erhöhung der Stellplatzzahl ist nicht vorgesehen, da die Mitarbeiterzahl unverändert bleiben soll. Für den Fall, dass die Stellplätze wider Erwarten nicht ausreichen, müssen auf dem Baugrundstück ausreichend Stellplätze geschaffen werden. Der Parkdruck im Augsburger Stadtteil Hochfeld ist gegenwärtig bereits sehr hoch.
Aus Gründen der Fahrradfreundlichkeit ist in der Nähe zum Eingang der Betriebsgebäude der Antragstellerin eine ausreichende Anzahl an Fahrradabstellplätzen vorzuhalten und mehrheitlich mit einem Wetterschutz auszustatten. Diese sind bereits im Bestand vorhanden.
Im unmittelbar angrenzenden Bereich des Planfeststellungsumgriffs sind in Luftbildaufnahmen aus dem Jahre 1945 Bombeneinschläge zu erkennen. In der Umgebung sind massive Einschläge zu erkennen. Es muss deshalb angenommen werden, dass im Vorhabengebiet unter Umständen auch Blindgänger vorhanden sind. Das Grundstück ist zwar bereits bebaut, es existieren jedoch keine gesicherten Erkenntnisse, inwieweit bei der seinerzeitigen Bebauung eine vollständige Absuche nach Kampfmitteln erfolgte.
Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kampfmittelnachsuche bzw. -beseitigung fällt, sieht aber in der Tatsache, dass ein Grundstück in einem Bombardierungsgebiet liegt, die Voraussetzungen für eine vorsorgliche Absuche nach Kampfmitteln nicht mehr als gegeben an. Damit kann eine Absuche auf Kosten des Freistaates Bayerns oder der Bundesrepublik Deutschland nicht erfolgen.
Somit wird vorsorglich im Hinblick auf Gefahren durch die Kampfmittel die Nebenbestimmung II.2.11 festgesetzt. Kompetente Fachfirmen für eine Kampfmittelnachsuche können auf der Internetseite des Bayerischen
Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
https://www.innenministerium.bayern.de/sus/katastrophenschutz/kampfmittelbeseitigung/index.php bei den Downloads abgerufen werden. Die einschlägigen Risiken, Verhaltensweisen und die Frage der Verantwortung werden auf der Seite erläutert.

4. Naturschutz; Artenschutz

Das Vorhaben befindet sich auf einem Gelände innerhalb des Augsburger Stadtgebiets im südwestlichen Teil des Bahnparks Augsburg. Auf dem westlichen Geländeteil befinden sich die bestehenden Gleise und vor wenigen Jahren errichteten Hallen der Antragstellerin. Aufgrund der Umbauaktivitäten im südlichen Bahnpark in den vergangenen Jahren zeigen sich aktuell vielerorts offene Rohbodenstandorte, Aufschüttungen und geschotterte Flächen nach Gebäuderückbau, Baustelleneinrichtungen und kurzzeitigen flächenhaften Lagerungen. Diese sind teilweise vegetationsfrei, teilweise mit ruderalen Arten und vereinzelten jungen Bäumen bewachsen. Die Flächen im Gleisvorfeld der bestehenden Betriebshallen für Eisenbahnfahrzeuge zeigen sich vollkommen vegetationslos.
Natura 2000-Gebiete, Landschaftsschutz- oder Naturschutzgebiete liegen im Vorhabensbereich und im näheren Umfeld nicht vor. Im Planungsgebiet befinden sich auch keine Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile. Im Eingriffsbereich und seinem näheren Umfeld liegen auch keine ausgewiesenen Ökoflächen oder Flächen der Biotopkartierung; in der Artenschutzkartierung Bayern sind für die Eingriffsflächen keine bedeutsamen Tier- und Pflanzenarten erfasst.
Hinsichtlich geschützter Tierarten ist im Vorhabensbereich ausschließlich die Zauneidechse potenziell betroffen. Als nicht streng geschützte Tierart ist die blauflügelige Sandschrecke, die auf mageren und vegetationsfreien Rohboden, insbesondere Sand, angewiesen ist, für den Bahnpark bekannt. Artenschutzrechtlich prüfrelevante Pflanzen wurden im Eingriffsbereich nicht festgestellt und sind aufgrund der Fachdaten und des Vegetationsbestands auch nicht zu erwarten.
Geringfügige unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt betreffen die dauerhafte Versiegelung und Befestigung von Oberflächen, den Verlust oder die Veränderung von Vegetationsbeständen und Lebensräumen von Tierarten durch Überbauung, die Fällung vereinzelter junger Bäume ohne besonderen Schutzstatus sowie Flächenbeanspruchung, Bodenverdichtung und Veränderung von Lebensräumen und potentielle Tötung von Tieren während der Bauphase.
Im Rahmen der der Antragstellerin bereits erteilten Genehmigung – Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 26.06.2015, Az. 23.2-3547-B-180 – für die Errichtung der Fahrzeughalle 2 wurde bereits eine Reihe von artenschutzfachlichen Maßnahmen – dort ebenfalls enthalten in den planfestgestellten Unterlagen 11.1 und 11.4 - festgesetzt, die zum Teil in den nunmehr planfestgestellten Unterlagen 11.1 unter Kapitel 5.2 und 11.4 nochmals aufgeführt sind. Soweit diese Maßnahmen bereits im früheren Planfeststellungsbeschluss festgesetzt wurden, ist eine Eignung zur Konfliktvermeidung und - minimierung für das vorliegend planfestgestellte Vorhaben nicht gegeben, so dass zusätzliche Maßnahmen notwendig sind.
Grundsätzlich erachten die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beteiligten Fachbehörden das Projekt für durchführbar, jedoch nicht allein mit den dargestellten Maßnahmen.
Während die in der Unterlage 11.5 dargestellten Maßnahmen zur Kompensation nach Artenschutzrecht und der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) ausreichend sind, bestehen noch erhebliche Defizite hinsichtlich der Maß-

nahmen zur Konfliktvermeidung bzw. –minimierung im Hinblick auf die Zauneidechse.
Aufgrund von deren Lebensraumstruktur und von Aussagen der unteren Naturschutzbehörde ist aufgrund einer worst-case-Betrachtung von der Existenz einer Population in unbekannter Größe auszugehen. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen sowie ein Umsetzen der Tiere auf vorher vorbereitete, geeignete Flächen in der Nähe erforderlich und ebenso die Verhinderung einer Rückwanderung der ortstreuen Zauneidechse in ihren bisherigen Lebensraum; dieser wird auch aufgesucht, wenn er kaum noch geeignet ist.
Als geeignetes Vorgehen zur Konfliktvermeidung und –minimierung in Bezug auf die Zauneidechse werden die in der Nebenbestimmungen II.3.3 festgesetzten Maßnahmen erachtet.
Im Übrigen können die Betroffenheiten von Natur und Landschaft sowie die Beeinträchtigung geschützter Tierarten durch die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen und die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowohl auf dem Gelände – Schaffung eines trockenen Magerstandorts als Lebensraum für Reptilien und Heuschrecken mit einer artenreichen Kraut- und Grasflur – als auch auf der externen Ausgleichsfläche – Anlage trockenmagerer Habitatstrukturen mit einer Hochstaudenflur sowie einer feuchten Mulde mit feuchtigkeitsliebenden Stauden – und die zusätzliche Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen II.3.1 bis II.3.2 und II.3.4 bis II.3.8, die auch die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 15 und 17 BNatSchG sicherstellen, ausreichend kompensiert werden.

5. Immissionsschutz

a. Schutz vor Schalleinwirkungen aus dem Betrieb der Fahrzeughalle

Mit den Unterlagen wurden von der Antragstellerin zwei schalltechnische Untersuchungen der Firma Ingenieurbüro Kottermair GmbH, planfestgestellte Unterlagen 12.1 und 12.2, vorgelegt.
Die schalltechnischen Untersuchungen, die die Regierung von Oberbayern nach Durchführung der Fachstellenanhörung als plausibel bewertet, kommen zu dem Ergebnis, dass unter den getroffenen Annahmen zum Betriebsablauf und zum Aufbau der Gebäude an den maßgeblichen umliegenden Immissionsorten die Richtwerte der TA Lärm unterschritten werden.
Tagsüber werden die Richtwerte der TA Lärm klar um mindestens 6 dB(A) unterschritten, in der Nachtzeit werden die um 6 dB(A) reduzierten Richtwerte teilweise knapp eingehalten.
Das Spitzenpegelkriterium wird an allen Immissionsorten klar eingehalten.
Demnach kann der durch die Anlage verursachte Immissionsbeitrag nach Punkt 3.2.1 der TA Lärm als nicht relevant angesehen werden.
Die Einhaltung der reduzierten Richtwerte ist insbesondere für Tätigkeiten während des Nachtzeitraums an einige Annahmen gebunden, in deren Zusammenhang vorsorglich die Nebenbestimmungen II.4.1 bis II.4.9 festgesetzt werden.

b. Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall

Auch hinsichtlich durch den Eisenbahn- und Wartungsbetrieb verursachter Erschütterungen bestehen angesichts der geringen zusätzlichen Gleislängen und der großen Entfernung der nächstgelegenen Gebäude von der Eisenbahnanlage keine Zweifel daran, dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden.

c. Schutz der Anwohner vor Schallimmissionen und Erschütterungen während der Bauzeit

Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke laut Antragsunterlagen vollständig eingehalten. Zusätzlich wird vorsorglich die Nebenbestimmung II.4.10 angeordnet.

d. Schutz vor Staub- und Schadstoffbelastung

Eine relevante Erhöhung der Immissionen auf anliegenden Grundstücken findet durch den zukünftigen Betrieb der Erweiterungsgleise gegenüber der bisherigen Situation nicht statt. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Gleisanlagen führt zudem im Ergebnis zur Verminderung des überörtlichen Güterverkehrs auf der Straße; die hiervon als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit entlastet.
Die Festsetzung der Nebenbestimmung II.4.11 ist im Hinblick auf Staubemissionen während der Bauzeit ausreichend.

6. Bodenschutz

Die Fläche wird im Altlastenkataster der Stadt Augsburg geführt. Auf dem betreffenden Bereich betrieb die Bahn ab mindestens 1920 ein Betriebswerk, sodass nutzungsbedingte Schadstoffeinträge, meist in Form von Geländeauffüllungen durch Aschen, Schlacken, Schutt und Schrott, vorliegen.
Gemäß der planfestgestellten Unterlage 13.2 - Erkundung Auffüllungen im Bereich des geplanten Neubaus - befinden sich im Planungsgebiet innerhalb der wasserungesättigten Bodenzone bis in maximal 4 m Tiefe Auffüllungen mit Ziegel-, Asche- und Schlackebeimengungen. Stichprobenartige Untersuchungen gemäß Deponieverordnung (DepV) ergaben eine vorläufige Einstufung nach Deponieklasse II. Jedoch erfolgte die Untersuchung nicht nach bodenschutzrechtlichen Maßstäben und ohne chemische Schadstoffanalytik.
Zudem befindet sich im Planungsgebiet ein Haufwerk mit einem Volumen von 1400 m³. Der Boden unter dem Haufwerk wurde gem. der planfestgestellten Unterlage 13.2 - Erkundung Auffüllungen im Bereich des geplanten Neubaus - am 29.05.2017 untersucht. Auch diese Untersuchung erfolgte nicht nach bodenschutzrechtlichen Maßstäben und ohne chemische Schadstoffanalytik.
Gemäß festgestellten Planunterlagen sollen das Haufwerk und die flächigen Auffüllungen bis zum gewachsenen Boden entfernt werden.

Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass Böden mit von Natur aus erhöhten Schadstoffgehalten - geogene Bodenbelastungen - vorliegen, welche zu zusätzlichen Kosten bei der Verwertung/Entsorgung führen können.
Nach § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Nach § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern.
Die Festsetzung der Nebenbestimmungen II.5.1 bis II.5.7 ist zur Sicherung der Ziele des BBodSchG demnach notwendig, aber auch ausreichend.
Vorsorglich wird auch darauf hingewiesen, dass die Antragstellerin verpflichtet ist, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich nach Bekanntwerden dem Umweltamt der Stadt Augsburg mitzuteilen.

7. Wasserrecht

Das Bauvorhaben liegt gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete nicht in einem Risikogebiet außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Trinkwasserschutzgebiete werden ebenfalls nicht berührt.
Der Grundwasserstand wurde gemäß geotechnischen Untersuchungsbericht - planfestgestellte Unterlage 13.1 - in einer Tiefe von etwa 8 m unter Geländeoberkante ermittelt.
Im Planungsgebiet muss allerdings mit einer erheblichen Belastung des Grundwassers durch Pflanzenschutzmittel gerechnet werden.
Die Stadt Augsburg sollte daher frühzeitig in die weiteren Planungsschritte einbezogen werden.
Das Regenwasser, das sich auf den neu geplanten befestigten Flächen sammeln wird, soll über zwei bestehende und zwei neu geplante Rigolen versickert werden. Die Entwässerung der Gleisanlagen soll über Sickerschlitze erfolgen. Gegen diese Art der Niederschlagswasserbeseitigung bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Die Sickeranlagen sind den einschlägigen Regeln der Technik entsprechend geplant.
Gemäß § 10 Abs. 1 EWS bedarf die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage und die hier vorgesehene Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einer Genehmigung. Der Antragstellerin wird insoweit durch die Nebenbestimmung II.6.1 aufgegeben, entsprechende Genehmi-

gungen zu beantragen.
In den Antragsunterlagen ist ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht explizit angegeben; die Antragstellerin hat in einer Stellungnahme zum Verfahren ausgeführt, dass ein Lagern, Abfüllen oder Umschlagen mit Ausnahme der Verwendung von Verpackungseinheiten für den Tagesbedarf nicht stattfindet. Diesbezüglich wird vorsorglich die Nebenbestimmung II.6.5 festgesetzt. Für den Fall, dass sich eine nachträgliche betriebliche Notwendigkeit für einen weitergehenden Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere in Form des Lagerns, Abfüllens oder Umschlagens ergibt, ist dies durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss nicht gestattet, sondern wäre von der Antragstellerin ein Antrag auf Änderung des festgestellten Plans zu stellen, über den die Regierung von Oberbayern in einem gesonderten Verfahren zu entscheiden hätte..
Die Antragstellerin hat in einer Stellungnahme zum Verfahren weiter ausgeführt, dass ein Eingriff in das Grundwasser, etwa in Form von Bauwasserhaltung, dauerhaftem Aufstau von Grundwasser oder Umleiten von Grundwasser für die Maßnahme nicht erforderlich ist. Vorsorglich werden bezüglich des Grundwasserschutzes die Nebenbestimmungen II.6.2 bis einschließlich II.6.4 sowie 6.6 festgesetzt. Auch der Betrieb einer Grundwasserwärmepumpe durch die Antragstellerin ist nicht geplant. Sofern dieser geplant ist, ist dies mit einer Bohranzeige beim Umweltamt der Stadt Augsburg, Abteilung Untere Wasserrechtsbehörde, schriftlich anzuzeigen und eine gesonderte wasserrechtliche Erlaubnis hierfür zu beantragen. Gegebenenfalls ist hierbei nachzuweisen, dass keine Gefährdung des Grundwassers bei Wiedereinleitung und keine schädlichen Bodenveränderungen bei Versickerung über den Boden zu erwarten sind. Für den Fall, dass sich eine nachträgliche betriebliche Notwendigkeit für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen insbesondere in Form des Lagerns, Abfüllens oder Umschlagens ergibt, wird die nachträgliche Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ausdrücklich vorbehalten.
Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Einleitung des Oberflächenwassers durch den auf dem Grund der Deutschen Bahn AG liegenden Kanal wird die Nebenbestimmung II.6.7 festgesetzt. Die Deutsche Bahn AG hat in ihrer Stellungnahme zum Verfahren darauf hingewiesen, dass bei Baumaßnahmen zum Anschluss der Entwässerung an ihre Kanalisation die bestehenden vertraglichen Regelungen zu beachten sind.

8. Abfallrecht

Es sind bau- und betriebsbedingt keine erheblichen Beeinträchtigungen durch anfallende gefährliche Abfälle zu erwarten, soweit alle Abfälle nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß entsorgt werden.
Die Festsetzung weiterer Nebenbestimmungen ist insoweit nicht erforderlich.

9. Denkmalschutz

Das Gelände des Bahnparks Augsburg unterliegt zwar in großen Teilen auf Grund seiner Bedeutung als Industrie- und Baudenkmal dem Denkmalschutz als Einzeldenkmal. Innerhalb des Vorhabenbereichs und der unmittelbaren Umgebung sind jedoch keine denkmalschutzrechtlichen Kartierungen oder Festsetzungen vorhan-

den. Beeinträchtigungen von Bau- oder Bodendenkmälern durch das Vorhaben sind nicht zu befürchten. Die Festsetzung gesonderter, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehender Nebenbestimmungen ist insoweit daher nicht erforderlich.

10. Brandschutz; Arbeitsschutz

Die Bewertung durch die zuständigen Fachbehörden hat ergeben, dass das in den planfestgestellten Unterlagen enthaltene, von der Antragstellerin im Laufe des Verfahrens nochmals überarbeitete Brandschutzkonzept grundsätzlich ausreichend ist. Zusätzlich werden die Nebenbestimmungen II.7.1 bis II.7.3 festgesetzt.
Die Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH stellt für den Bereich des Firmengeländes der Antragstellerin einen Grundwasserschutz von 96 m³/h im Umkreis Radius 300 m über 2 Stunden bereit. Für die Bereitstellung des Grundschutzes sind keine festen Standorte für Hydranten hinterlegt. Sollte die benötigte Löschwassermenge in besagtem Gebiet über den Grundschutzbedarf hinausgehen, muss diese Menge anderweitig – nicht zwingend über das Trinkwassernetz der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH – bereitgestellt werden.
Für Hydranten auf Privatgrund kann, insbesondere da kein Objektschutzvertrag für dieses Objekt besteht, seitens der Stadtwerke Augsburg Wasser GmbH keine bereitgestellte Wassermenge garantiert werden.
Zur Sicherstellung der Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften beim Betrieb der Anlage wird zusätzlich die Nebenbestimmung II.7.4 festgesetzt.

F. Gesamtergebnis

In der im Planfeststellungsverfahren zu leistenden Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der Umweltauswirkungen und der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens.
Die Eisenbahnbetriebsanlagen können nahezu vollständig auf bereits im Besitz der Antragstellerin befindlichem Grund errichtet werden. Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter sind nur in untergeordnetem Umfang erforderlich. Deren Eigentümer haben sich dem Grunde nach mit der Flächeninanspruchnahme einverstanden erklärt. Die verbleibenden Beeinträchtigungen der Anwohner sowie der Allgemeinheit erscheinen hinnehmbar, insbesondere da auch hinsichtlich der Bauweise, soweit möglich, Rücksicht genommen wird.
Auch die durch das Vorhaben ausgelösten Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan erarbeiteten Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen und die angeordneten Nebenbestimmungen weitestgehend reduziert. Die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage führt zudem letztendlich zur Verminderung des Verkehrs auf der Straße, was sich auf den Naturhaushalt allgemein positiv auswirkt; auch die als Straßenanlieger und Verkehrsteilnehmer betroffenen Menschen werden damit im Ergebnis entlastet.
Die Pläne können deshalb unter den aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden.

G. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 18 AEG i. V. mit Art. 1, 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Eine Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses** beim
Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Ludwigstraße 23, 80539 München
(Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München),
erheben.
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.
In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Beschluss beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweise zur Bauausführung

Bei der Bauausführung sind die geltenden Rechtsvorschriften und Regeln der Technik zu beachten. Ihre Bestimmungen sind hier nicht eigens aufgeführt. Dazu gehören u. a.:
Eisenbahn-Signalordnung (ESO)
Vorschrift für die Bedienung von Signalanlagen für nicht bundeseigene Eisenbahnen (Sig-VB-NE)
Oberbau-Richtlinien für nichtbundeseigene Eisenbahnen (Obri-NE) samt Anhang
Unfallverhütungsvorschrift "Schienenbahnen" der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) (DGUV Vorschrift 73)
Unfallverhütungsvorschrift "Arbeiten im Bereich von Gleisen" der DGUV (DGUV Vorschrift 78)

Possart
Oberregierungsrat